

RITA SÜSSMUTH

Die Bedeutung von Ehe und Familie für die freiheitliche Grundordnung**1. Einleitung**

Die Gesellschaft für Rechtspolitik hat diese 19. Bitburger Gespräche unter den Schwerpunkt „Ehe und Familie in der Verfassungsordnung“ gestellt – eine Themenwahl, die ich sehr begrüße, da sie einen Bereich in den Mittelpunkt rückt, der trotz aller gegenteiligen Beteuerungen gerade von der Politik allzu leicht aus den Augen verloren wird. Wenn mir innerhalb dieser Thematik der Part zufällt, die politische Bedeutung von Ehe und Familie für die freiheitliche Grundordnung zu behandeln, dann möchte ich dabei zugleich Aufgaben und Probleme, aber auch den notwendigen Handlungsbedarf thematisieren.

Zweifellos werden angesichts der schwierigen Finanzlage familienpolitische Forderungen derzeit bei manchem auf wenig Gegenliebe stoßen. Immer wieder ist in diesen Tagen zu hören, daß jetzt nicht der richtige Zeitpunkt für eine verstärkte Familienförderung sei. Diese Diskussion hat es auch im Zusammenhang mit der Einführung des Erziehungsgeldes und des Erziehungsurlaubs sowie der Anhebung der Kinderfreibeträge von DM 489,- auf DM 2485,- 1986 gegeben. Wenn Sie sich allerdings an die familienpolitischen Diskussionen der vergangenen Jahrzehnte erinnern, wissen Sie, daß es ökonomisch noch nie einen geeigneten oder gar optimalen Zeitpunkt für eine Familienförderung gab, die dem Verfassungsgebot von Artikel 6 Absatz 1 „Ehe und Familien stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung,“ gerecht wird. Hier besteht zweifellos ein Spannungsverhältnis zwischen der Verfassungsnorm und der gesellschaftlichen Wirklichkeit, wie sie sich für unsere Familien darstellt.

2. Ehe und Familie zwischen Verfassungsnorm und gesellschaftlicher Wirklichkeit**2.1. Gegenwärtige Diskrepanzen und ihre Ursachen**

Solche Diskrepanzen zwischen Rechtsnorm und Realität betreffen jedoch keineswegs nur den Familienlastenausgleich. Insgesamt bestehen heute erhebliche Probleme in der Anerkennung und Bewertung der durch Verfassung und Gesetzgebung besonders geschützten Institutionen Ehe und Familie. Eine Institution wie die Ehe, die zum Schutz der Menschen eingerichtet wurde, zugleich der individuellen Entfaltung dienen und

Geborgenheit geben soll, wird von vielen Menschen heute weniger als sie fördernd und schützend, sondern als sie behindernd erlebt. Dies schlägt sich nieder in der großen Zahl derjenigen, die die nichtehelichen Lebensformen der ehelichen zeitweilig oder dauerhaft vorziehen. Allerdings ist die kritische Bewertung der Ehe nicht widerspruchsfrei, da hier einerseits die Ehe verworfen, aber andererseits ebenso die Forderung erhoben wird, die nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften im Rechtsschutz den ehelichen anzugleichen.

Folgen wir der These von der Diskrepanz zwischen Verfassungsnorm und gesellschaftlicher Wirklichkeit, so stellt sich die Frage: Worin ist diese Diskrepanz begründet?

Verfassungsnormen – das zeigen die Empirie bzw. die Befunde der Familienforschung – bedürfen der inhaltlichen Begründung. Ohne argumentative Grundlage lassen sie sich nicht vermitteln und verlieren an praktischer Bedeutung. Wir haben uns als Experten und politisch Verantwortliche mit der Frage auseinanderzusetzen: Worin besteht der Sinn der verfassungsrechtlich abgesicherten Institution Ehe und der gesetzlichen Förderung und Absicherung der Familien? Woraus resultieren hier politische Bedeutung und politischer Handlungsauftrag?

2.2 Ehe und Familie: Lebensformen zwischen Freiheit und Verantwortung

Ich gehe davon aus, daß wir diese Bedeutung nicht auf eine abgerundete, abgeschlossene oder gar belegbare Wesenslehre von Ehe und Familie beziehen können, daß aber jeder Verfassungsnorm ganz bestimmte Werte zugrunde liegen, aus denen Normen abgeleitet werden. Dies führt unmittelbar zur Frage des Menschenbildes: zum Verständnis von Rechten, Fähigkeiten und Pflichten, den Möglichkeiten und Aufgaben der Entfaltung des einzelnen und damit seiner Förderung, seiner Freiräume, aber auch seiner Abhängigkeiten. Zum Menschenverständnis gehören für mich unabdingbar sowohl Freiheit als auch Verantwortung.

Dieses Menschenverständnis von der grundlegenden Fähigkeit zu Freiheit und Verantwortung des einzelnen beinhaltet, daß der Staat dort nicht handeln sollte, wo der einzelne zum Handeln in der Lage und verpflichtet ist. Insofern steht staatliches Tun und Lassen immer in einer Relation von zugetrautem und zugemutetem Handeln des einzelnen. Gerade hier aber erlebe ich in der Praxis eine Entwicklung, die einerseits die Freiheitsräume gewahrt sehen, andererseits aber den Staat für immer mehr Aufgaben in die Pflicht nehmen will. Dies gilt nicht nur bei Ehescheidungen, sondern auch für Verpflichtungen der Kinder in bezug auf ihre Eltern. Gerade für die junge Generation sollten wir diesen Zusammenhang zwischen Freiheitsrechten und Verantwortlichkeit des einzelnen für sich und die Mitmenschen, auf die er sich einläßt, im Erziehungsprozeß, aber auch im staatlichen Handeln immer wieder deutlich machen.

2.3. Ehe und Familie: Das Spannungsfeld Selbständigkeit – Abhängigkeit

Es gibt darüber hinaus noch ein weiteres Spannungsfeld: das Problem ‚Selbständigkeit und Abhängigkeit‘. Kaum ein Begriff ist inzwischen negativer belegt als menschliche Abhängigkeit. Demgegenüber zeigt uns die Anthropologie, daß vom Kindesalter bis ins hohe Alter hinein Menschen zugleich Unabhängige und Abhängige sind. Wir haben jedoch Abhängigkeit und Selbständigkeit nicht in einem Spannungsverhältnis aufeinander bezogen, sondern sie als Gegensätze immer weiter voneinander getrennt. Es gibt jedoch keine menschlichen Verbindungen und erst recht nicht die Verbindung in der Ehe, in der nicht beides – Abhängigkeit wie Selbständigkeit – miteinander verzahnt ist.

Dies möchte ich besonders betonen mit Blick auf das Kind. Auch hier ist allzu lange nur das abhängige Kind gesehen worden, das bedürftige Kind und nicht das sehr früh schon aktive, kompetente Kind. Nicht umsonst ist in psychologischen und literarischen Formen durch die Jahrhunderte immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, daß Kinder über Kompetenzen verfügen, die in gleicher Weise im späteren Lebensalter nicht vorhanden sind, was z.B. ihre ganzheitliche Fähigkeit des Schauens und Erlebens betrifft. Dies sollte nicht vergessen werden, wenn man sich fragt, ob nicht jede Maßnahme, die innerhalb der Ehe und Familie die Individualrechte stärkt, zwangsläufig eine Relativierung der Institution ‚Ehe und Familie‘ darstellen muß.

2.4. Ehe und Familie: Rechtsnormen und gesellschaftliche Wirklichkeit

Verfassung und Gesetzgeber müssen dieses Spannungsverhältnis zwischen Stärkung des Individuums und Schutz der Institution berücksichtigen, und zwar im Zusammenhang miteinander, aber stets im Bewußtsein des Vorrangs der Person vor der Institution. Diese Zusammenhänge müssen klar sein, damit wir nicht, wann immer es uns geboten erscheint, entweder jeweils das Individuum und seine Rechte oder aber die Institution Ehe hervorheben und dann betonen, daß hier keinerlei Eingriff vorgenommen werden dürfte. In den Debatten der Politiker führt dies gelegentlich dazu, daß die Ehe förmlich zum „rechtsfreien Raum“ wird, in dem andere Maßstäbe gelten als außerhalb der Ehe, etwa bei der Beurteilung einer Vergewaltigung oder der Kindesmißhandlung.

Es ist nicht damit getan, sich auf ein bestimmtes abstraktes Menschenverständnis zu beziehen und dabei die historisch konkreten Konsequenzen auszuklammern. So hat es zum Beispiel lange erhebliche Unterschiede in der Einschätzung der Fähigkeiten und entsprechend der Rechte von Frauen und Männern gegeben, die zum Teil bis heute beträchtlich nachwirken. Gleichwertigkeit und damit Gleichberechtigung der Geschlechter ist jedenfalls noch längst nicht verwirklicht. Dies liegt übrigens weniger am Recht selbst, das durchaus von einem partnerschaftlichen Ehe- und Familienverständnis ausgeht. In der Praxis ist davon jedoch oft nicht viel zu spüren.

Ich fürchte sehr, daß im politischen Bereich weithin übersehen wird, daß wir bei allen positiven Entwicklungen im Bereich der Individualrechte seit einiger Zeit in einen

historischen Prozeß eingetreten sind, der das Familie-Haben nicht etwa unterstützt, sondern es in vieler Hinsicht außerordentlich erschwert. Der schwierigste Zeitpunkt im Familienleben ist heute die Phase der Familiengründung, während vor einigen Jahren noch die kinderreiche Familie im Mittelpunkt aller politischen Überlegungen stand. Ich erinnere mich noch gut an die Zeit, als Politiker beider großer Parteien die Förderung der jungen Familien rundweg für überflüssig hielten. Es wurde sogar behauptet: „Das erste Kind hat man zum Spaß.“ Die meisten Paare haben jedoch sehr wohl zu spüren bekommen, welche Veränderungen und auch welche zusätzlichen Belastungen nicht nur in finanzieller Hinsicht gerade das erste Kind bedeutet.

2.5. Ehe und Familie: Partnerbeziehungen im Wandel

In diesen Erfahrungen schlägt sich die lange Zeit verstellte Blickrichtung der Politik auf die Realität sich wandelnder Partnerbeziehungen und gewandelter Verhältnisse in der Realität des Lebens in der Familie nieder. Die Hauptgründe für die geringe Wertschätzung der Lebensform Ehe sehe ich in Wertorientierungen, die insbesondere in einem jungen Lebensalter ausgeprägter sind als in einem höheren, in dem die Ehe als Absicherungsinstitution immer noch einen hohen Stellenwert besetzt. Aber auch in der jungen Generation sind die Einschätzungen nicht etwa gleichförmig, sondern höchst widersprüchlich. Das Kernproblem ist, daß die entlastende, schützende, den Schwächeren absichernde Funktion der Institution zurücktritt gegenüber der Auffassung und Erwartung, daß Qualität in der Beziehung nur personell, nicht jedoch institutionell abzusichern sei. Genau an diesem Punkt beginnen erhebliche Schwierigkeiten in der Vermittlung von Werten und Normen. Ein zweites Problem ist die Zurückhaltung vieler Menschen, sich längerfristigen Verpflichtungen zu stellen. Ich erfahre immer wieder, daß vor dem Hintergrund der konkreten Alltagserfahrungen einer hohen Ehescheidungsanzahl die Vorstellung einer lebenslangen Bindung manchem fragwürdig wird.

Wir sollten dabei allerdings eins nicht verkennen: Wir befinden uns nicht in einem Jahrhundert der Auflösung aller Bindungen, der Abkehr von grundlegenden Wert- und Normvorstellungen. Dies wäre eine völlig falsche Sicht. Der Wunsch nach verlässlicher Partnerschaft, nach Geborgenheit und Bindung ist gerade in der jungen Generation, aber überhaupt bei den Menschen in den verschiedenen Lebensaltersgruppen außerordentlich hoch. Das, was wir von der Diskrepanz zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit sagen können, kann, auf die individuelle Ebene bezogen, auch formuliert werden als die Diskrepanz zwischen subjektiven, sehr hohen Erwartungen der Partner aneinander und der Fähigkeit und den Möglichkeiten, diese leben zu können. Dies hat gewiß auch einen Grund darin, daß wir in einer Umbruchsituation stehen, in einer Ehe- und Familienkonstellation, die sich in einem Transformationsprozeß befindet. Ein großes Problem besteht darin, der nachwachsenden Generation deutlich zu machen, daß hier trotz widersprüchlicher Erfahrungen dennoch bestimmte Ansprüche durchzuhalten sind.

Damit komme ich auch zu meiner zentralen These: Die Tatsache, daß wir es hier mit einer Diskrepanz zu tun haben, darf nicht dazu führen, die Anspruchshaltung jeweils

entsprechend der gesellschaftlichen Realität zu relativieren oder aufzugeben. Auf diese Weise würden wir jegliche Kriterienbildung erschweren und könnten unmöglich deutlich machen, woran wir uns eigentlich bei unserem rechtlichen und politischen Handeln ausrichten. Ich muß wissen, in welche Richtung ich Gestaltungsprozesse vornehmen will, um mich nicht der Beliebigkeit preiszugeben. Dies scheint mir wichtig zu sein, weil im Werterleben der Menschen der Wert einer lebenslangen Bindung überhaupt nicht relativiert ist – jedenfalls nicht für die Mehrheit.

Wenn wir die Ehescheidungsproblematik genauer betrachten, stoßen wir auf ein immer wiederkehrendes Phänomen: Mit dem Scheitern der ersten Ehe ist es nicht getan. Viele entscheiden sich für eine zweite oder dritte Bindung, die oft an den gleichen Schwierigkeiten scheitert wie die erste. Zwar gibt es auch Menschen, die aus ihren Beziehungen etwas lernen und sich mit diesen Erfahrungen in einen weiteren Prozeß erneuter Verantwortung hineinbegeben, aber zu viele verlassen die erste Beziehung und gehen ohne jede Auseinandersetzung und jeden Lernprozeß in eine zweite hinein. Für eine gelingende Beziehung haben sie aus der früheren Ehe nichts mitgenommen. Hierbei handelt es sich nicht in erster Linie um ein Problem der Rechtswissenschaft, sondern nicht mehr vermittelter Lebenswerte und Lebensnormen.

Es wäre zu leicht, für die Politik hieraus den Schluß zu ziehen, daß hier lediglich ein erzieherischer Auftrag liege, denn die Politik selbst hat durch ihre Gestaltungsprozesse in den vergangenen Jahrzehnten beträchtlich zu den heute bestehenden Schwierigkeiten beigetragen. Ich nenne hier nur ein Beispiel: Die Politik hat auf der einen Seite den Verselbständigungsprozeß der Frauen gefördert, ihn auch im Bereich der Bildung, Ausbildung und Berufstätigkeit gewollt. Sie hat aber andererseits die Menschen, insbesondere die Ehepartner, weitestgehend alleingelassen mit der Frage, wie denn diese Prozesse mit dem Wunsch nach Familie und dem Leben in der Familie überhaupt vereinbart werden können. Damit war eine Vielzahl von Konflikten im Bereich der Erwartungen und ihrer Realisierung schon vorprogrammiert.

Es trifft auch nicht zu, daß die Menschen heute – Männer wie Frauen – weniger Kinderwünsche haben. Wenn in der Bundesrepublik Deutschland all die Kinder geboren würden, die gewünscht sind, dann hätten wir z.B. in der Altersstruktur unserer Gesellschaft nicht die gravierenden Probleme, vor denen wir heute stehen. Die Diskrepanz zwischen Kinderwunsch und tatsächlich geborenen Kindern ist erheblich. So wird auch die Erfüllung der Kinderwünsche immer länger hinausgeschoben, was ganz konkret mit der Gestaltung der Ausbildungs- und Berufseingangsprozesse zu tun hat: Ein Drittel der Kinder kommt heute nach dem 30. Lebensjahr der Mutter zur Welt. Dies sagt auch etwas aus über das Auseinandertreten von Ehe und Familie, zumal die Ehe ihren Charakter als Versorgungsinstitut für die jüngere Generation weitestgehend verloren hat. Allerdings scheint mir, daß auch in diesem Bereich die Interdependenz zwischen Elternwohl und Kindeswohl nicht beachtet worden ist. Es kommt sicherlich nicht von ungefähr, daß wir über das gemeinsame Sorgerecht nach der Ehescheidung zur Durchsetzung des Kindeswohls nachdenken. Bisher ist das Kindeswohl bei der Frage nach den Bedingungen, unter denen Ehen geschieden werden, jedenfalls das schwächste Element im Gesamtgefüge des Rechts.

3. Zum politischen Handlungsbedarf im Bereich ‚Ehe und Familie‘

3.1. Die Unverzichtbarkeit der sozialen Einheiten Ehe und Familie

Wo sehe ich gegenwärtig gesellschaftliche Veränderungsprozesse, die es durch politisches Handeln zu korrigieren, wenn auch nicht zu steuern gilt? Wenn der Staat sich gegenüber Ehe und Familie einerseits schützend, andererseits zurückhaltend zu verhalten hat, so gilt dies auch bei der Beurteilung der laufenden Entwicklungsprozesse. Ich zähle nicht zu denen, die die heutigen Tatbestände von vornherein negativ bewerten. Wir haben es heute trotz einer vernichtenden Kritik an Ehe und Familie in den 70er Jahren, die vom Verlangen nach mehr individuellen Rechten, vor allem für die Frauen, getragen war, nicht mit einer generellen Abwertung von Ehe und Familie zu tun. Gerade der Wunsch, Familie zu haben, erweist sich als unverändert stark. Mehr als dies: Die Alleinerziehenden sehen sich nicht als bessere Alternative zur Elternfamilie. An den gewonnenen Erfahrungen zeigt sich sehr deutlich, daß wir auf die kleinsten, stabilen und verlässlichen sozialen Einheiten nicht verzichten können.

Dies läßt sich auch am Beispiel unseres Familienverständnisses verdeutlichen. Wenn wir die Entwicklung der Begrifflichkeit von ‚Familie‘ über den 2., 3. und 4. Familienbericht betrachten, dann wird hier eine ständige Ausweitung und Stärkung des Familienverständnisses deutlich. Während es noch im 3. Familienbericht hieß: „Familie ist die Gemeinschaft von Eltern mit Kindern als biologische oder soziale Elternschaft“, wird im 4. Familienbericht erstmalig seit der Nachkriegszeit wieder die Familie als Generationenverbund wahrgenommen, als eine dynamische Einheit, die Mitglieder vom jüngsten Lebensalter bis zur letzten Lebensstunde umfaßt. Ich betone dies hier so sehr, weil mir scheint, daß wir jahrelang diesen Verbund, die Mehr-Generationen-Familie, weder steuerlich, sozialrechtlich – hier höchstens bei der Frage der Solidarität der Kinder für ihre Eltern – noch in der Wohnungsbaupolitik überhaupt wahrgenommen haben. Im gesamten Programm des sozialen Wohnungsbaus ist allenfalls die Ein- bis Zwei-Kinder-Familie vorgesehen, nirgendwo aber ein Raum, in dem pflegebedürftige Familienangehörige aufgenommen werden können, ganz zu schweigen von der Förderung der familiären Pflegeleistung, z. B. über die Steuer. Auch die Einliegerwohnung war keineswegs als Instrument der Förderung der Mehr-Generationen-Familie beim Hausbau gedacht.

Wir sind gesellschaftlich und damit politisch an einem Punkt angelangt, an dem der Staat nicht mehr nur im abstrakten Sinne die Förderungswürdigkeit von Ehe und Familie verkünden kann, sondern ganz konkret auch selbst handeln muß. Hier ist in der Vergangenheit vieles versäumt worden: Die fehlende Unterstützung der Pflegeleistungen und -möglichkeiten in den Familien hat zum Beispiel dazu geführt, daß statt familiärer Pflege immer mehr öffentliche Einrichtungen geschaffen werden mußten, für die durch Steuermittel aufzukommen ist. Bevor ich aber zur ökonomischen Betrachtung dieses Problems komme, möchte ich zunächst die sozialanthropologischen Aspekte betrachten.

3.2. Die sozial-anthropologische Bedeutung von Ehe und Familie

Kinder werden in unserer Gesellschaft oft als störend empfunden. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, daß die Zeit, die man für Kinder aufwenden muß, bei der sozialen Sicherung bis vor kurzem überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Dies gilt genauso für die Hinwendung zur älteren Generation. Im Sozialrecht führt dies dazu, daß eine Mutter, die manchmal 20 Jahre lang ihr behindertes Kind versorgt und gepflegt hat, um das Beste für es zu erreichen, am Ende mit der Erkenntnis dasteht, daß sie ihr Kind besser in ein Heim gegeben hätte, um einer Erwerbsarbeit nachgehen und eine soziale Sicherung aufbauen zu können. An einem solchen Beispiel wird deutlich, wie unterschiedlich wir Arbeit immer noch bewerten.

Es kam nicht von ungefähr, daß der verstorbene Wolfgang Zeidler vor Jahren mit Nachdruck und der ihm eigenen Art des Vergleichs darauf verwiesen hat, daß ein Wolfsrudel besser für seine Angehörigen Sorge als unsere hochentwickelte Gesellschaft. Er hat damit sehr zutreffend einen inzwischen noch weiter verschärften gesellschaftlichen Zustand charakterisiert, der dadurch gekennzeichnet ist, daß wir uns um die ureigensten menschlichen Verpflichtungen nicht kümmern und weitaus eher in der Lage sind, Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaft zu steuern als unsere elementaren menschlichen Verhältnisse.

Wir diskutieren gegenwärtig sehr intensiv über grundsätzliche Probleme in den Bereichen Ökologie und Frieden. Mir scheint, daß wir dagegen eine unverantwortliche Nachlässigkeit in der nicht weniger elementaren Frage der Zukunft des menschlichen Miteinanders in den Lebensformen praktizieren. Die sozialanthropologische Bedeutung von Ehe und Familie besteht nicht zuletzt darin, daß Kinder dort sowohl die Lebenssichten als auch die gesellschaftlicher Beurteilung der Leistungen von Menschen erfahren, die andere pflegen oder Behinderte erziehen. Wenn sich unsere Kinder und Jugendlichen rein rational verhalten würden, dürften sie sich eigentlich auf Familie gar nicht mehr einlassen – angesichts der vielen Benachteiligungen, von denen Kinderlose und Paare, die andere Formen der Absicherung – über Erwerbsarbeit – betrieben haben, verschont bleiben. Wenn wir ein Leben in Freiheit, Verantwortung und in dauerhaften Bindungen gewährleisten und ermöglichen wollen und es den Menschen auch zutrauen, dann müssen wir auch fragen, welche ökonomischen Bedingungen dafür im Sozialrecht, im Steuerrecht und in einer Reihe weiterer Politikfelder bestehen, in denen es zu handeln gilt.

3.3. Die ökonomische Dimension: Politische Handlungsfelder im Bereich Ehe und Familie

Ich möchte angesichts der Herausforderungen, vor denen wir stehen, für die Politik in den kommenden Jahren folgende Handlungsfelder hervorheben:

- Wir haben uns, obwohl wir seit Jahren wissen, daß unser Generationenvertrag durch die Entwicklung der Altersgruppen in eine erhebliche Schieflage geraten ist, in erster Linie damit beschäftigt, wie wir die Folgen des Geburtenrückganges abfangen und

finanzieren, ohne zunächst einmal zu fragen, wie wir hier gegensteuern können, ohne dabei unerlaubte Eingriffe in die Partner- und die Familienentscheidung vorzunehmen.

Bei der anstehenden Rentenreform stellt sich deshalb zunächst die Frage, ob wir im Jahre 1988 tatsächlich ein im vorigen Jahrhundert höchst respektables Sicherungssystem nach den gleichen Prinzipien weiterführen können, unter denen es begonnen wurde. Dies gilt u. a. für die Beurteilung von „versicherungsfremden“ Leistungen. Arbeit in der Familie jedenfalls gilt den Theoretikern der Rentenversicherung immer noch als völlig versicherungsfremd. In anderen Bereichen ist man weniger streng: Maximal dreizehn Ausbildungsjahre können als Ausfallzeit anerkannt werden, aber bis 1986 gab es nicht ein einziges Jahr für Erziehung, obwohl diese doch im engsten Zusammenhang zum Generationenvertrag steht. Es gibt gewiß viele, die zu Recht fragen, ob es praktikabel sei, familienbezogene Rentenbeiträge einzuführen. Der Gedanke selbst scheint mir jedoch überhaupt nicht abwegig.

Wir dürfen die Frage der Anerkennung von Erziehungs- und Pflegezeiten nicht bis zur übernächsten Rentenreform verschieben. Aus vielen Untersuchungen wissen wir, daß für Frauen bei der Frage nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zugunsten der Familie vor allem zwei Aspekte wichtig sind: an allererster Stelle, schon im Alter von 30 Jahren, die Gefährdung der Alterssicherung und erst an zweiter Stelle das Ausfallen der Erwerbseinkommen und die nicht vorhandene Perspektive der späteren Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

- Familie im Generationenverbund erfordert Anerkennung der Leistung im Pflegebereich. Auch hier haben wir eine extreme Schieflage. Gebe ich ein Familienmitglied in ein Heim, wird die Freistellung für eigene Erwerbsarbeit in hohem Maße über die Finanzierung der Pflege durch die öffentliche Hand ermöglicht. Leistet die Familie diese Aufgabe selbst, findet sie in aller Regel nur minimale oder gar keine Anerkennung und Entlastung. Wenn wir sicherstellen wollen, daß weiterhin Menschen bereit sind, diese Aufgaben zu übernehmen, dann müssen wir ihnen wenigstens soviel soziale Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß Familien nicht aufgrund gravierender Nachteile an der Ausübung des menschlich Naheliegendsten gehindert werden. Zur Zeit ist die Bereitschaft zur Fürsorge für Menschen jedenfalls noch nicht generell rückläufig. Wenn sie in bestimmten Bereichen stagniert, dann deshalb, weil wir mit unseren Rahmenbedingungen wesentlich dazu beigetragen haben. Ich sage dies gerade auch im Hinblick auf die Verankerung von Pflegeleistungen in der Familie, weil es nicht vertretbar ist, daß wir den Personenkreis, dessen unverzichtbare gesellschaftliche Leistungen gerade auch wir Politiker und Politikerinnen immer wieder lautstark hervorheben, in der Wirklichkeit mit seinen Problemen allein lassen und ihm als soziale Sicherung nichts anderes als die Sozialhilfe anbieten.
- Die steuerliche Berücksichtigung der Leistung in der Familie ist für mich – das sage ich hier ganz deutlich – ein Politikum. Trotz der 1986 wieder eingeführten Kinderfreibeträge und den in diesem Bereich in Aussicht gestellten Erhöhungen für 1990 stehen wir hier allenfalls am Anfang einer Entwicklung und keinesfalls in ihrer Endphase. Außerdem sehe ich heute eine Schieflage zwischen der steuerlichen Förde-

rung der Ehe auf der einen und der Förderung der Familie auf der anderen Seite. Ich glaube nicht, daß wir in Zukunft diese ungleichgewichtige Förderung beibehalten können. Viele entschuldigen dies mit dem Hinweis darauf, Eltern von Kindern seien doch vor der Kinderphase in solch hohem Maße erwerbstätig, daß es allenfalls zu Ungleichgewichten komme, wenn die Kinder aus dem Haus sind.

Dieses Argument befriedigt mich jedoch überhaupt nicht. Es kommt darauf an, ein angemessenes Verhältnis der steuerlichen Förderung von Ehe und Familie zu finden. Es geht mir keineswegs um die Abschaffung der Förderung der Ehe, sondern darum, Ungleichgewichten zu beseitigen. Man hat dies schon einmal mit dem Vorschlag des Familiensplitting versucht, dies aber als zu teuer und als nicht praktikabel wieder verworfen. Wenn allerdings Politiker etwas wirklich wollen, dann finden sie immer auch einen Weg, so daß ich an die Schwierigkeiten bei der instrumentellen Ausgestaltung nicht recht glauben mag. Die Hauptfrage ist doch ohne jeden Zweifel, wie teuer eine angemessene Familienförderung eigentlich werden darf. Bei den Transferleistungen werden die finanziellen Restriktionen jedenfalls immer am schnellsten spürbar, wie sich an der Entwicklung des Kindergeldes zeigt. Steuerliche Fördermaßnahmen sind dagegen in weitaus geringerem Maße staatlichen Zugriffen und Beliebigkeiten ausgeliefert.

Ich betone dies noch aus einem anderen Grund: Es steht dem Staat nicht zu, je nach seinen Möglichkeiten und seinem Gutdünken Familienförderung als Subventionsleistungen zu erhöhen oder zu kürzen. Leistungen für die Familie werden immer wieder unter die eigentlich abschaffungswürdigen Subventionen gezählt. Das halte ich für einen folgenreichen Denkfehler: Bei der Familienförderung geht es um Anerkennung von Leistungen, nicht um Almosen. Im Bereich der Wirtschaft wird die Förderung von Leistung mit großer Selbstverständlichkeit betrieben; bei der Familie gelten offenbar andere Gesetze. Dafür gibt es im Steuerrecht ganz drastische Beispiele: Ein Lehrling in der Landwirtschaft kann zu 100 Prozent steuerlich abgesetzt werden, ein Lehrling in der ländlichen Hauswirtschaft dagegen gar nicht oder maximal zu 50 Prozent, von den städtischen Familienhaushalten gar nicht zu reden. Die Unfallversicherung für Hausfrauen, eine seit langem erhobene Forderung des Hausfrauenbundes, scheitert meines Erachtens vor allem an den daraus resultierenden Steuerausfällen; im Grundsatz müßte sie – auch nach der jüngeren Rechtsprechung – gewährt werden.

3.4. Die Notwendigkeit der Entlastung der Familien

Ich warne davor, das erste 10-Milliarden-Paket für Familien als ausreichende Förderungsleistung anzusehen. Es gibt immer noch genug Journalisten und Politiker, die die Öffentlichkeit mit der Frage konfrontieren, ob es überhaupt zu verantworten sei, so viel Geld in die Familienpolitik zu stecken.

Oft wird der Vorbehalt gegenüber einem Mehr an Familienförderung auch mit dem alten Argument verknüpft, dies sei nicht mit unserem Verständnis von Ehe und Familie zu vereinbaren. Sicher ist der Hinweis ernst zu nehmen, daß finanzielle Unterstützungen die Eigenkräfte der Familie lähmen könnten. Gewiß hat die Politik immer darauf zu

achten, wie es in der Fachwissenschaft heißt, die „Selbstregulierungsfähigkeit der Familie“ zu erhalten. Das bedeutet dann aber auch, sie selbst tun zu lassen, was sie tun kann und ihr diese Funktionen nicht zu entziehen. Der Staat hat auf der anderen Seite Ehe und Familie jedoch ebenso vor Benachteiligungen und Überforderungen zu schützen.

Ich betone dies in der gegenwärtigen Situation mit großem Nachdruck für die Familien im ländlichen Raum, die wir lange Zeit in ihrer Belastbarkeit übermäßig gefordert haben. In den ländlichen Familien ist die Bereitschaft zur Pflege der älteren Menschen doppelt so hoch wie in den städtischen Familienhaushalten – bei wesentlich schlechterer Infrastruktur zu ihrer Entlastung. Dabei handelt es sich oft um Landwirtschaftsfamilien, in denen Frauen heute eine Arbeitslast zwischen 60 und 83 Wochenstunden zu tragen haben.

Die Frage einer funktionierenden Infrastruktur für die Familien ist lange Zeit völlig vernachlässigt worden. Man ging bisher stillschweigend davon aus, daß die Familie sich nach den außerfamiliären Einrichtungen zu richten habe, z.B. nach der Schule oder nach den Arbeitszeiten der Betriebe. Daran zeigt sich, daß Erschwernisse im Bereich „Familie und Arbeit“ sich nicht auf die Frage der Rückkehrchancen von Frauen in den Beruf nach der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit reduzieren. Für die, die vollzeiterwerbstätig sein müssen, stehen oft keine Betreuungseinrichtungen für die Kinder zur Verfügung. Wir haben weder familienfreundliche Öffnungszeiten der Schulen noch familienfreundliche Arbeitszeiten. Allein ein Begriff wie „familienfreundliche Arbeitszeiten“ gilt bei den Tarifpartnern als völlig abwegig. Betriebsverfassung und Tarifrrecht erscheinen völlig unvereinbar mit Bedürfnissen von Familie. Allerdings werden auch die Tarifpartner bei den Manteltarifverhandlungen nicht mehr umhinkommen, sich dieses drängenden Problems anzunehmen, weil immer mehr Arbeitnehmerinnen Lösungen einfordern.

Ich sehe allerdings bei den Interessenvertretern der Arbeitnehmer noch wenig Bereitschaft, sich überhaupt auf familienbezogene Arbeitszeiten einzulassen. Frühere Versäumnisse will man nun allenfalls mit der Forderung nach einem 6-Stunden-Tag für Mann und Frau ausgleichen. Jeder, der Familienbeziehungen kennt, weiß jedoch, daß damit nur für einen Bruchteil der Familien die Probleme gelöst werden können.

Familien erleiden heute Friktionen durch die Parzellierung der Organisation der verschiedenen Lebensbereiche, aber auch dadurch, daß sie beständig überfordert werden. So werden sie allein verantwortlich gemacht für die erfolgreiche Entwicklung eines Kindes vom Kindergarten bis zum Studienabschluß. Wenn dabei jemand versagt, dann wird die Schuld doch in aller Regel nicht dem Lehrer angelastet, sondern der Familie und vor allem der Mutter.

4. Schlußbemerkungen

Ich versuche abschließend, das entworfene Panorama sowohl der Bedeutung von Ehe und Familie als auch des politischen Handlungsbedarfs in diesem Problembereich knapp zusammenzufassen. Großer Handlungsbedarf besteht für mich zum einen in der

Gesetzgebung, um die Familien aus einer Vielzahl von Friktionen herauszunehmen. Was immer wir jedoch im bürgerlichen Recht, im Steuerrecht, im Sozialrecht, bei den Transferleistungen für Ehe und Familie auch durchsetzen, wird wenig nutzen, wenn wir nicht zugleich diese Lebensformen auch individuell wie öffentlich wertschätzen und ihre Bedeutung uns selbst wie anderen bewußt machen. Solange Menschen im Alltag die Vorstellung gewinnen können, daß Ehe Unterdrückung bedeutet, kann es nicht verwundern, wenn sie die Ehe nicht für einen erstrebenswerten Wert halten. Mit leeren Floskeln zur hohen Bedeutung der Familie – gerade auch als Ort der Erfahrung von Freiheit – ist es jedenfalls nicht getan.

Wir dürfen auch nicht verschweigen, daß Familie ein Ort ist, an dem Menschen sich reiben, an dem keine Friedhofsruhe herrschen muß, ein Ort, an dem Konflikte ausgeglichen werden können und sollen. In der Familie greift die Tendenz unserer Gesellschaft, sich gegen alle Risiken abzusichern, eben nicht, weil das Zusammenleben und erst recht das Zusammenleben mit Kindern niemals risikofrei sein kann. Dies gilt es wieder bewußt zu machen, nachdem lange Zeit und auch teilweise heute noch gesellschaftlich propagiert worden ist, daß Beziehungen möglichst risikofrei sein müßten. Risikofreie Beziehungen gibt es nicht, ein risikofreies Leben ist überhaupt nicht denkbar. Es geht darum, daß das Miteinanderleben gelingen möge. Gerade die Politik hat dafür zu Sorge zu tragen, daß die Voraussetzungen für ein solches ‚Gelingen‘ gegeben sind.

Für die Ehe und besonders für die Familie bleibt politisch noch vieles zu tun. Wir brauchen Unterstützung von vielen Seiten, insbesondere auch aus der Rechtswissenschaft. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn es gelingen würde, Fragen der wirtschaftlichen Entlastung von Familien, aber auch Fragen der grundsätzlichen Bedeutung von Ehe und Familie sowie die Frage nach dem Kindeswohl, das mir ein besonderes Anliegen ist, verstärkt in die öffentliche Diskussion zu bringen. Ich gehöre nicht zu denen, die nichteheliche Lebensgemeinschaften diskriminieren und auch nicht zu jenen, die Alleinerziehende diffamieren. Dennoch bin ich der Auffassung, daß die verschiedenen Lebensformen nicht einfach als beliebig anzusehen sind. Dies gilt besonders mit Blick auf die Kinder. Kinder brauchen nicht nur Mütter, sondern auch Väter. Es ist deshalb nicht gleichgültig, was wir in diesem Bereich tun oder lassen. Mir ist wichtig, daß Menschen Ehe und Familie als etwas erfahren, auf das sie sich einlassen können. Dafür ist noch viel zu tun.

Ich stelle die Gegenfrage: Sind wir eigentlich dazu da, Herrn Theisen glücklich zu machen?

L

Versteht man das Thema so und analysiert man die bisherige Judikatur des Bundesverfassungsgerichts unter diesem Gesichtspunkt, dann erlebt man freilich keine ungeteilte Freude und schon gar keine ungeübte Erläuterung.

Man erfährt dann zwar – erstmals aus dem 6. Band –, daß Art. 6 Abs. 1 GG nicht nur eine klassische Grundrechtsverbürgung enthält, die die „spezifische Privatsphäre von